

Lesefassung

Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Neubrandenburg vom 06.09.18 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen (Straßen, Wege und Plätze) sind zu reinigen. Einzelne außerhalb geschlossener Ortslage gelegene Straßen und/oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind, jedoch nur, wenn diese Grundstücke gebietsrechtlich stadtgehörig sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem StrWG M-V oder dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Neubrandenburg. Sie betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung übertragen wird. Die Reinigung umfasst die allgemeine Säuberung und die Durchführung des Winterdienstes.

§ 2

Straßenreinigungsgebühren

Bestandteil dieser Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Straßen mit der Zuordnung zu den Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in der Anlage genannt sind, und deren Reinigung durch die Stadt erfolgt, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Stadt.

§ 3

Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst:
 1. die allgemeine Säuberung auf den nachfolgend genannten Straßenteilen, einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildkraut und Pflanzenbewuchs sind zu entfernen.
 - a) Gehwege
 - b) begehbarer Seitenstreifen
 - c) Radwege
 - d) Fußgängerstraßen
 - e) Rinnsteine
 - f) Fahrbahnen
 - g) Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen angelegt sind
 - h) Parkflächen (Parkstreifen, Parkspuren) innerhalb der Straßenanlage
 - i) Reinigung der Haltestellen des ÖPNV
 - j) Querungshilfen

2. den Winterdienst

- a) die Schneeräumung auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege/Querungshilfen und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist; des Weiteren Zugänge zu Anschlüssen für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten (Streu- und Schneeräumungspflicht).
 - b) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind auf öffentlichen Parkplätzen fußläufige Verbindungen (Fußpfade) zu schaffen.
 - c) Schnee- und Glättebeseitigung an Haltestellen des ÖPNV.
 - d) Auf Radwegen erfolgt grundsätzlich kein Winterdienst. Ausgenommen hiervon sind die Festlegungen des § 4 Abs. 3 Nr. 1 a).
- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 4 dieser Satzung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Grundsätze

1. Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Säuberung und den Winterdienst.
2. In der Anlage zu dieser Satzung sind alle Straßen mit ihrer Zuordnung zu einer Reinigungsklasse aufgeführt, in denen die Stadt Leistungen erbringt.
3. In allen Straßen, die keiner Reinigungsklasse zugeordnet wurden, sind sowohl die allgemeine Säuberung als auch die Durchführung des Winterdienstes auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.

(2) Allgemeine Säuberung

1. Die allgemeine Säuberung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 - a) In den Reinigungsklassen 1, 2, 3 und 7
 - Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf;
 - Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.
 - b) In der Reinigungsklasse 6 und in den Straßen, die in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis nicht genannt sind, zusätzlich zu den in a) genannten Straßenteilen die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.
2. Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehrriech und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite

Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

3. Belästigende Staubentwicklung ist bei der Reinigung zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(3) Winterdienst

1. In den Reinigungsklassen 0, 4, 5 und 7 und an Haltestellen des ÖPNV wird die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung nicht übertragen. In den anderen Reinigungsklassen (1 bis 3 und 6) wird die Schnee- und Glättebeseitigung auf folgenden Straßenteilen auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist. In Bereichen von Querungshilfen, Fußgängerüberwegen und Fußgängerfurten an Lichtsignalanlagen sind fußläufige Querungsmöglichkeiten vom Gehweg bis zur Fahrbahn zu schaffen, auch wenn sich zwischen Gehweg und Fahrbahn ein Radweg befindet;
 - b) Die halbe Breite der Fahrbahnen, soweit die Straßen keiner Reinigungsklasse zugeordnet sind.
2. Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m vom Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln (max. 5% Salzbeimengung zur Aufrechterhaltung der Streufähigkeit) zu streuen. In Problemfällen kann unter Beachtung der örtlichen und klimatischen Bedingungen mit auftauenden Stoffen (Streusalz) gestreut werden. Der Einsatz von Asche ist verboten. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, Querungshilfen und Fußgängerfurten an Lichtsignalanlagen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können;
 - b) Schnee und Glätte auf Gehwegen sind Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr, Samstag, Sonntag und an Feiertagen in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, danach gefallener Schnee, Montag bis Freitag bis 07:00 Uhr, Samstag, Sonntag und an Feiertagen bis 08:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen;
 - c) Die Schneeräumung und die Schnee- und Glättebeseitigung auf nach § 4 Abs. 3 b) übertragenen Fahrbahnen ist entsprechend § 50 Abs. 3 StrWG M-V, Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr, Samstag, Sonntag und an Feiertagen in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr soweit durchzuführen, wie es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist;
 - d) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dies möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Zugänge zu den Anschlüssen für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden;

- e) Auf Fahrbahnen, deren Winterdienst nicht übertragen wurde, wird zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte vorrangig die Feuchtsalztechnologie FS 30 angewendet. In den nach § 4 Abs. 3 übertragenen Straßenteilen sind bei Glätte abstumpfende Mittel, max. 5 % Salzbeimengung zur Aufrechterhaltung der Streufähigkeit, bzw. die Feuchtsalztechnologie FS 30 zu verwenden. In Problemfällen kann unter Beachtung der örtlichen und klimatischen Bedingungen mit auftauenden Stoffen (Streusalz) gestreut werden. Der Einsatz von Asche ist verboten;
 - f) Auf Fahrbahnen von Straßen, auch Straßenabschnitten, die sich außerhalb der geschlossenen Ortslage Neubrandenburgs befinden, aber gebietsrechtlich stadtgehörig sind, wird der Winterdienst mindestens nach Maßgabe des § 50 StrWG M-V von der Stadt Neubrandenburg durchgeführt. Die Kosten dafür trägt die Stadt Neubrandenburg.
- (4) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht (allgemeine Säuberung und Winterdienst)
- 1. den Erbbauberechtigten;
 - 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt;
 - 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (5) Der Reinigungspflichtige kann die Durchführung der Reinigung (allgemeine Säuberung und Winterdienst) an einen Dritten (geeignete Person oder Unternehmen) übertragen.
- (6) Eine zusätzliche Durchführung der Reinigung durch die Stadt Neubrandenburg befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 StrWG M-V die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Abs. 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Hundekot.

§ 6

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das katasteramtliche Buchgrundstück.
- (2) Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen, auch wenn von dieser nur eine fußläufige Zuwegung genommen werden darf. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden darf oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industriebahnen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in § 4 dieser Satzung genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee beräumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 4 i.V.m. § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 1.250,00 EUR geahndet werden.

§ 8
Ersatzvornahme

Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht nicht in dem in den §§ 3 und 4 dieser Satzung beschriebenen Umfang nach, kann die Stadt Neubrandenburg die Reinigung nach vorheriger schriftlicher Aufforderung auf dessen Kosten durchführen bzw. durchführen lassen.

§ 9
Sprachform

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Neubrandenburg,

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Anlage

Definition:

Reinigungsklasse 0

- 14-tägliche Reinigung der Fahrbahn,
- 14-tägliche Reinigung der Geh- und Radwege,
- Winterdienst auf der Fahrbahn im Rahmen des § 50 StrWG M-V, täglich von 06:00 bis 22:00 Uhr,
- Winterdienst auf Gehwegen und an Haltestellen des ÖPNV im Rahmen des § 50 StrWG M-V, Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr, Samstag und an Sonn- und Feiertagen von 08:00 bis 18:00 Uhr.

Reinigungsklasse 1

- 14-tägliche Reinigung der Fahrbahn,
- Winterdienst auf Fahrbahnen und an Haltestellen des ÖPNV im Rahmen des § 50 StrWG M-V, Montag bis Freitag in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr, Samstag und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr.

Reinigungsklasse 2

- 14-tägliche Reinigung der Fahrbahn,
- Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V, Montag bis Freitag von 07:00 bis 20:00 Uhr, Samstag und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr, soweit dieser zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Reinigungsklasse 3

- monatliche Reinigung der Fahrbahn,
- Winterdienst auf Fahrbahnen und an Haltestellen des ÖPNV im Rahmen des § 50 StrWG M-V, Montag bis Freitag in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr, Samstag und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr.

Reinigungsklasse 4

- einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn,
- zweimal wöchentliche Reinigung der Gehwege und Fußgängerbereiche,
- Winterdienst aller Straßenteile im Rahmen des § 50 StrWG M-V, Montag bis Freitag von 07:00 bis 20:00 Uhr, Samstag und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr.

Reinigungsklasse 5

- Reinigung aller Straßenteile 7-mal in der Woche,
- Winterdienst auf allen Straßenteilen im Rahmen § 50 StrWG M-V, Montag bis Freitag von 07:00 bis 20:00 Uhr, Samstag und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr.

Reinigungsklasse 6

- Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V, Montag bis Freitag von 07:00 bis 20:00 Uhr, Samstag und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr, soweit dieser zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Reinigungsklasse 7

- Winterdienst auf der Fahrbahn entsprechend § 3 Abs.1 Nr. 2 im Rahmen des § 50 StrWG M-V, täglich von 06:00 bis 22:00 Uhr,
- Winterdienst auf Gehwegen entsprechend § 3 Abs.1 Nr. 2 im Rahmen des § 50 StrWG M-V, Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr, Samstag und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr.

Straßenverzeichnis und Zuordnung zu den Reinigungsklassen

| Straßenname | Reinigungs- klasse |
|---|-----------------------|
| 1. Ringstraße | 2 |
| 2. Ringstraße | 2 |
| 3. Ringstraße | 2 |
| 4. Ringstraße | 2 |
| 5. Ringstraße | 2 |
| Abfahrt von der B 104 Woldegker Straße in Richtung Sponholzer Straße | 1 |
| Adlerstraße, zwischen Fasanenstraße und Ponyweg | 3 |
| Adolf-Kolping-Straße, mit den 2 Zufahrten zum Trockenen Weg, einschließlich Buswendeschleife | 3 |
| Am Augustabad | 3 |
| Am Bahnhof, zwischen Friedrich-Engels-Ring und Bahnhofsvorplatz | 3 |
| Am Blumenborn, einschließlich Anbindung an die B 96 - Neustrelitzer Straße | 6 |
| Am Eschenhof, nur zwischen Demminer Straße und Am Kamp | 3 |
| Am Gartenbau | 3 |
| Am Kamp | 3 |
| Am Neuen Friedhof, zwischen Sponholzer Straße und Juri-Gagarin-Ring | 1 |
| Am Waldfriedhof, einschließlich Buswendeschleife | 3 |
| Am Waldrand, zwischen Am Gartenbau und der Landstraße nach Bargensdorf | 3 |
| An der Hochstraße | 3 |
| An der Hürde, keine Wohnstraßen | 3 |
| An der Marienkirche | 2 |
| Auffahrt vom Juri-Gagarin-Ring auf die B 104 Woldegker Straße in Richtung Friedland | 1 |
| Augustastrasse zwischen Nemerower Straße und Lindenstraße | 3 |
| B104 - Weitiner Straße, zwischen Ölmühlenbach und Ende Grundstück Weitiner Straße 8 | 0 |
| B104 - Weitiner Straße, zwischen Ende Grundstück Weitiner Straße 8 und Ortsdurchfahrt | 7 |
| B104 - Woldegker Straße, zwischen Friedrich-Engels-Ring und Einsteinstraße | 0 |
| B104 - Woldegker Straße, zwischen Einsteinstraße und Ende Grundstück Autoteile Unger | 7 |
| B104 - vom Friedrich-Engels-Ring bis zum Ölmühlenbach | 0 |
| B 96 - Demminer Straße, zwischen Friedrich-Engels-Ring und Am Eschenhof, nur die Bundesstraße | 0 |
| B 96 - Demminer Straße, zwischen Am Eschenhof und Ortsdurchfahrt | 7 |
| B 96 - Neustrelitzer Straße, zwischen Friedrich-Engels-Ring und Ausfahrt Tankstelle am Lindenberg-Süd; keine Wohn- und Stichstraßen | 0 |
| B 96 - Neustrelitzer Straße, zwischen Ausfahrt Tankstelle am Lindenberg-Süd und Ortsdurchfahrt | 7 |

| | |
|--|---|
| Bachstraße; keine Wohn- und Stichstraßen | 3 |
| Baumwallsweg, nicht zwischen Abzweig Gewerbegebiet und Gerstenstraße | 3 |
| Beguinenstraße | 2 |
| Behmenstraße, zwischen Neutorstraße und Pfaffenstraße | 4 |
| Bergstraße, zwischen Neustrelitzer Straße und Am Blumenborn, keine Wohnstraßen | 1 |
| Bergstraße, zwischen Am Blumenborn und Fünfeichener Weg, keine Wohnstraßen | 3 |
| Bertolt-Brecht-Straße, zwischen Kranichstraße und Greifstraße | 6 |
| Beseritzer Straße, zwischen Ravensburgstraße und Johannesstraße | 3 |
| Bischofstraße, ohne Zufahrten zu Bischofstraße 5-11 und Bischofstraße 23-27 | 6 |
| Bornmühlenstraße | 3 |
| Brodaer Straße, zwischen Bachstraße und Binsenwerder; keine Wohn- und Stichstraßen | 3 |
| Bruderbruch | 6 |
| Burgholzstraße, zwischen Ihlenfelder Straße und Stavener Straße | 6 |
| Busbahnhöfe | 5 |
| Buswendeschleife Küssow | 3 |
| Carlshöher Straße, nur die Hauptstraße zwischen Salvador-Allende-Straße und Lindenhofer Straße, einschließlich Buswendeschleife, keine Wohnstraßen | 3 |
| Carl-von-Linné-Straße; zwischen Walter-Karbe-Weg und Wendeschleife hinter der Wohnbebauung; keine Wohn- und Stichstraßen | 6 |
| Caspar-David-Friedrich-Ring; keine Wohn- und Stichstraßen | 6 |
| Clara-Zetkin-Straße; keine Wohn- und Stichstraßen | 3 |
| Darrenstraße | 2 |
| Datzebergstraße | 3 |
| Dümperstraße | 2 |
| Durchgang vom Bahnhofsvorplatz zum Busbahnhof | 4 |
| Ebereschenstraße; keine Wohn- und Stichstraßen | 6 |
| Einsteinstraße, zwischen B 104 - Woldegker Straße und Juri-Gagarin-Ring | 1 |
| Einsteinstraße, zwischen Juri-Gagarin-Ring und Kopernikusstraße, keine Wohnstraßen | 1 |
| Ernst-Abbe-Straße, zwischen Otto-von-Guericke-Straße und Werner-von-Siemens-Straße | 3 |
| Ernst-Barlach-Straße, einschließlich Buswendeschleife | 3 |
| Ernst-Lübbert-Straße | 6 |
| Eschengrunder Straße; keine Wohn- und Stichstraßen | 3 |
| Fasanenstraße, zwischen Kranichstraße und Traberallee; keine Wohn- und Stichstraßen | 3 |
| Feldmark | 3 |
| Feldmesserweg | 3 |
| Feldstraße, zwischen Tilly-Schanzen-Straße und Woldegker Straße | 3 |
| Flurstraße | 3 |
| Franz-Liszt-Straße | 3 |
| Friedländer Straße, zwischen Stargarder Straße und Herbordstraße | 6 |
| Friedländer Tor | 2 |
| Friedländer Weg, zwischen Ihlenfelder Straße und Monckeshofer Straße, einschließlich Buswendeschleife | 3 |
| Friedrich-Engels-Ring | 0 |
| Friedrich-Schott-Straße | 3 |
| Fritscheshofer Straße | 1 |

| | |
|--|---|
| Fritz-Reuter-Straße; keine Wohn- und Stichstraßen | 3 |
| Fünfeichener Weg, zwischen Bergstraße und Fünfeichener Weg Nr. 26 | 3 |
| Fünfeichener Weg, ab OT-Einfahrt bis einschließlich Buswendeschleife Fünfeichen | 3 |
| Genzkower Straße | 3 |
| Gerichtsstraße, zwischen Friedrich-Engels-Ring und Südbahnstraße | 3 |
| Glinekestraße | 2 |
| Gneisstraße | 3 |
| Greifstraße, zwischen Heidenstraße und Straußstraße | 3 |
| Große Krauthöferstraße | 1 |
| Große Wollweberstraße | 2 |
| Heidenstraße | 3 |
| Heinrich-Prillwitz-Straße | 3 |
| Helmut-Just-Straße | 6 |
| Humboldtstraße; keine Wohn- und Stichstraßen | 1 |
| Ihlenfelder Straße, zwischen Ravensburgstraße und Südstraße, keine Wohnstraßen | 1 |
| Ihlenfelder Straße, zwischen Südstraße und Ortsdurchfahrt | 3 |
| Isaac-Singer-Straße | 3 |
| Jahnstraße, zwischen Robert-Blum-Straße und Bruderbruch | 6 |
| Johannesstraße | 3 |
| John-Schehr-Straße | 1 |
| Juri-Gagarin-Ring, außer der Teil der Reinigungsklasse 0 | 1 |
| Juri-Gagarin-Ring, von B 104 - Woldegker Straße bis Salvador-Allende-Straße | 0 |
| Kannegießerbruch | 6 |
| Kapellenweg | 6 |
| Katharinenstraße, zwischen Wilhelm-Külz-Straße und Große Krauthöferstraße | 4 |
| Katharinenstraße, zwischen Ziegelbergstraße und Heinrich-Prillwitz-Straße | 3 |
| Kirschenallee, nur Hauptstraße zwischen Lindenstraße und B 96 - Neustrelitzer Straße | 1 |
| Kleine Wollweberstraße, zwischen Stargarder Straße und Dümperstraße | 2 |
| Klosterstraße | 6 |
| Kopernikusstraße, zwischen Einsteinstraße und Salvador-Allende-Straße | 3 |
| Koszaliner Straße, zwischen Humboldtstraße und Petrosawodsker Straße, keine Wohnstraßen | 1 |
| Krämerstraße, zwischen Darrenstraße und Dümperstraße | 2 |
| Kranichstraße, keine Wohn- und Stichstraßen | 3 |
| Kreuzgang | 6 |
| Kruseshofer Straße | 3 |
| Lessingstraße | 6 |
| Lindenhofers Straße, bis Ortsdurchfahrtsgrenze Neubrandenburg | 3 |
| Lindenstraße, zwischen B 96 - Neustrelitzer Straße und Kirschenallee | 1 |
| Lindenstraße, zwischen Kirschenallee und Am Augustabad; keine Wohn- und Stichstraßen | 3 |
| Ludwig-van-Beethoven-Ring; keine Wohn- und Stichstraßen | 3 |
| Lutizenstraße, zwischen Mirabellenstraße und Fünfeichener Weg; keine Wohn- und Stichstraßen | 3 |
| Malzstraße, zwischen B 96 - Demminer Straße und Sandkrugweg | 6 |
| Margeritenstraße, zwischen B 96 - Neustrelitzer Straße und Ende Grundstück Begonienstraße 19; keine Wohn- und Stichstraßen | 3 |
| Marie-Hager-Straße | 6 |

| | |
|--|---|
| Markgrafenstraße | 6 |
| Marktplatz | 5 |
| Max-Adrion-Straße, nicht die Wohnstraße | 3 |
| Melissenstraße, zwischen Am Waldrand und Ringelblumenstraße | 3 |
| Mirabellenstraße | 3 |
| Monckeshofer Straße, einschließlich Monckeshofer Straße 38, keine Wohn- und Stichstraßen | 3 |
| Mühlendamm, zwischen Ziegelbergstraße und Einfahrt Hinterste Mühle | 6 |
| Mühlenholzstraße, zwischen Ziegelbergstraße und Wilhelm-Külz-Straße | 3 |
| Nemerower Straße, zwischen Augustastraße und Bornmühlenstraße | 3 |
| Neues Tor | 2 |
| Neustrelitzer Straße, zwischen B 96 und Bergstraße, keine Wohnstraßen | 1 |
| Nonnenhofer Straße, nur die Hauptstraße; keine Wohn- und Stichstraßen | 3 |
| Otto-von-Guericke-Straße | 3 |
| Parkstraße | 6 |
| Petrosawodsker Straße, zwischen Koszaliner Straße und Robert-Koch-Straße | 1 |
| Pfaffenstraße | 6 |
| Platanenstraße | 3 |
| Ponyweg, zwischen An der Hürde und Ende in Richtung Demminer Straße | 3 |
| Poststraße | 6 |
| Quarzstraße, zwischen Gneisstraße und Steinstraße | 3 |
| Rasgrader Straße | 3 |
| Ravensburgstraße | 3 |
| Reitbahnweg, zwischen Schimmelweg und An der Rennbahn, einschließlich Buswendeschleife | 3 |
| Robert-Blum-Straße | 3 |
| Robert-Koch-Straße; keine Wohn- und Stichstraßen | 1 |
| Robiniestraße; keine Wohn- und Stichstraßen | 6 |
| Rogaer Weg | 6 |
| Rotbuchenring; keine Wohn- und Stichstraßen | 6 |
| Salvador-Allende-Straße, nur die Hauptstraße zwischen Juri-Gagarin-Ring und Robert-Koch-Straße | 0 |
| Salvador-Allende-Straße, nur die Hauptstraße zwischen Robert-Koch-Straße und Carls-höher Straße | 3 |
| Sandkrugweg | 6 |
| Schieferstraße | 6 |
| Schimmelweg | 3 |
| Schulstraße | 2 |
| Schwedenstraße | 3 |
| Seestraße, zwischen B 192 und Buswendeschleife | 3 |
| Semmelweisstraße, zwischen Salvador-Allende-Straße, südliche Anbindung, und Einfahrt Klinikum | 0 |
| Sperlingstraße | 3 |
| Sponholzer Straße, zwischen Ihlenfelder Straße und Am Neuen Friedhof; keine Wohn- und Stichstraßen | 1 |
| Stargarder Straße | 4 |
| Stargarder Tor | 2 |
| Stavener Straße, zwischen Burgholzstraße und Ravensburgstraße | 6 |

| | |
|---|---|
| Stavenhagener Straße, OT Weitin | 1 |
| Steinstraße | 3 |
| Straußstraße | 6 |
| Südbahnstraße | 3 |
| Templiner Straße, zwischen Zehdenicker Straße und Grundstück Templiner Straße 5 | 6 |
| Tilly-Schanzen-Straße | 3 |
| Tollenserstraße, zwischen Lutizenstraße und Redarierstraße | 6 |
| Torgelower Straße | 1 |
| Traberallee | 3 |
| Treptower Straße, zwischen Stargarder Straße und Dümperstraße | 5 |
| Treptower Tor | 2 |
| Trockener Weg | 3 |
| Turmstraße | 5 |
| Usedomer Straße | 1 |
| Verdiring | 3 |
| Walter-Karbe-Weg, zwischen B 104 - Weitiner Straße und Carl-von-Linné-Straße | 6 |
| Warliner Straße | 3 |
| Wartlaustraße, nur Fußgängerbereich | 4 |
| Weg am Hang | 6 |
| Weidenweg, zwischen B 96 - Neustrelitzer Straße und Parkplatz-Einfahrt | 3 |
| Werner-von-Siemens-Straße, zwischen Ernst-Abbe-Straße und Isaac-Singer-Straße | 3 |
| Wilhelm-Ahlers-Straße, nur Boulevardbereich | 4 |
| Wilhelm-Külz-Straße, zwischen Ziegelbergstraße und John-Schehr-Straße | 1 |
| Willi-Bredel-Straße, zwischen Kranichstraße und Kannegießerbruch | 6 |
| Wismutstraße, zwischen Fritscheshofer Straße und Buswendeschleife (einschließlich dieser) | 3 |
| Wismutstraße, zwischen Buswendeschleife und Schieferstraße | 6 |
| Wulkenziner Straße, bis einschließlich Buswendeschleife | 3 |
| Zehdenicker Straße, zwischen Am Blumenborn und Templiner Straße | 6 |
| Ziegelbergstraße, zwischen Friedrich-Engels-Ring und Wilhelm-Külz-Straße | 1 |
| Ziegelbergstraße, zwischen Wilhelm-Külz-Straße und Katharinenstraße; keine Wohn- und Stichstraßen | 3 |
| Ziolkowskistraße | 1 |
| Zirzower Straße, zwischen B 104 und Friedrich-Schott-Straße | 3 |
| Zu den Hufen | 3 |
| Zum Gutshof, zwischen B 104 und Einfahrt Nr. 4 | 6 |
| Zur Datze, bis 2. Einfahrt Nordl. Agrarhandelsgesellschaft mbH | 3 |